

# **Kulturkreis Wattenbek e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name**

1. Der Verein trägt den Namen Kulturkreis Wattenbek e. V..
2. Der Verein wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität. Der Verein bejaht die Freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarische, repräsentative Willensbildung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Vereinssitz ist Wattenbek.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V..

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Maßnahmen und Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken in Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kulturarbeit in der Gemeinde Wattenbek.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufgaben**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen in den Bereichen

- a) Musik, Literatur, Theater, Konzerte, Ausstellungen
- b) Heimatpflege und Heimatkunde
- c) Soziale und gemeinnützige Zwecke

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Arbeit und Zielsetzung des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder; bei Ablehnung des Antrages durch den

Vorstand, die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

3. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Verein beträgt 16 Jahre.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.

5. Die Mitgliedschaft geht verloren

a) durch Tod

b) bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt

c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende.

## **§ 5 Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Der Vorstand muss eine solche einberufen, wenn mindestens 3/10 der Mitglieder es beantragen.

2. Zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin - unter Angaben der Tagensordnung- in den „Bordesholmer Nachrichten“ ( amtliches Bekanntmachungsblatt, Verlagsort: Wankendorf) öffentlich eingeladen werden.

3. Für Wahlen und Beschlüsse ( wenn die Satzung nichts anderes aussagt) ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 7 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen. Andernfalls muss die Versammlung die Zulassung beschließen.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes

b) die Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüferberichtes

c) die Entlastung des Vorstandes

d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

e) Wahlen zum Vorstand und von zwei Kassenprüfern

f) Beratung von Anträgen

g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

## **§ 7 Vorstand**

1. Vorstand ist das geschäftsführende Organ und besteht aus:

Vorsitzende/r

Stellvertreter/in

Schatzmeister/in

bis zu 5 Beisitzer/innen

Vorsitzende/r und Stellvertreter/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Abwesende sind nur nach Vorlage einer schriftlichen Zusage wählbar.

3. Zum erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht gehören die Fachkreisvorsitzenden.

4. Die/ der Vorsitzende lädt den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Nennung der Tagesordnung ein.

Der Vorstand muss auch zusammentreten, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal im Jahr die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Fachkreise**

1. Für die satzungsgemäßen Aufgaben können Fachkreise gebildet werden. Der Vorstand oder Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder für die Fachkreise.

2. Die Aktivitäten/ Konzepte der Fachkreise werden mit dem Vorstand abgestimmt.

3. Die Fachkreise werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

4. Wahlen und Beschlüsse bezüglich der Fachkreise sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder zu fassen.

## **§ 10 Niederschriften**

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, aus denen Tagesordnung, Anträge, Anwesende und gefasste Beschlüsse zu

ersehen sind.

2. Die Niederschriften sind von der/ dem Vorsitzenden oder der/ dem Stellvertreter/ in zu Unterschreiben.

3. Alle Niederschriften sind beim Vorstand aufzubewahren.

### **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Die Gemeinde Wattenbek mit der Auflage, dies weiterhin ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Die Satzung tritt am 21. April 1997 in Kraft.

Die Satzung wurde mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.2.1998 geändert.

Die am 21.4.1997 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.2.2011 in § 3 Aufgaben und § 7 Vorstand geändert.

1. Vorsitzende

Stellvertreterin